

Bücherschau

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 49

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Musterzeug Nr. 41.

andauernde Arbeitslosigkeit und ununterbrochene Wanderschaft, ungenügende Arbeit, Mangel an notwendiger Förderung, ferner Erwerb des jungen Mannes leicht entzogen oder in die Arme des Stromeisens führen. Das Alter, in welchem der Handwerker gewöhnlich die Lehre verläßt, ist für sein körperliches und geistiges Gedeihen, sein ganzes zukünftiges Leben ein entsetzender Wendepunkt. Wir halten es als in der Aufgabe und Pflicht aller beteiligten Kreise liegend, auch für die gesunde Entwidlung des zukünftigen Handwerkersandes die geeigneten Mittel zu suchen und anzuwenden und glauben ein solches in der angeführten Vermittlung tüchtiger Arbeitsstellen für jugendliche Berufsgenossen gefunden zu haben.

Indem wir Ihnen, werthe Vereinsgenossen, den vorerwähnten Grundriss der gewünschten Organisation zur gütigen Prüfung anempfehlen, verheissen wir uns durchaus nicht die Durchführung des Vorleses entgegenstehenden Schwierigkeiten, sind aber andererseits überzeugt, daß bei gegenseitigen gutem Willen und freundschaftlicher Schenkung der zunächst beteiligten Gewerbetreibenden eine Institution geschaffen werden könnte, welche Ihre guten Pläne bringen und zur Förderung der gewöhnlichen Bildung beiderseits Vieles beitragen könnte.

Wir ersuchen Sie, uns baldigst Ihre Ansichten über die Nützlichkeit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Institution mitteilen zu wollen.

Wenn wir von den Sectionen zukünftigen Antworten erhalten, werden wir sofort auch die ausständlichen Gewerbetreibenden um ihre Mitwirkung begrüßen.

Zürich, 27. Februar 1887.

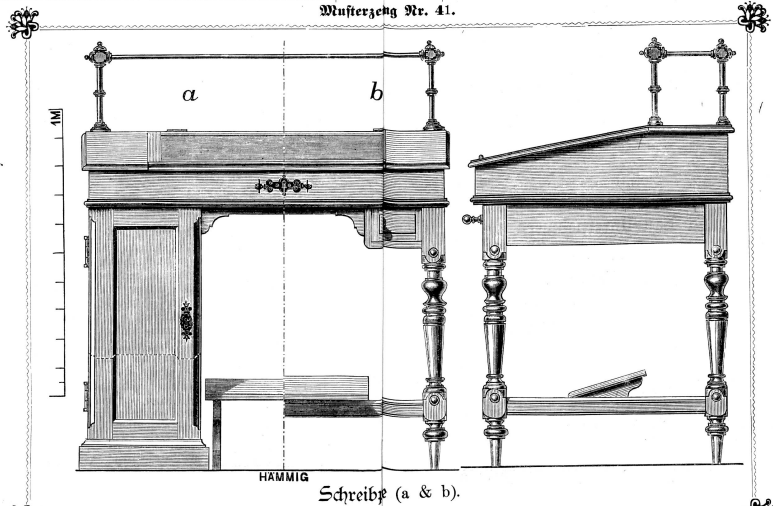
Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident: Dr. J. Schäfer.

Der Schriftführer: Werner Krebs.

Verschiedenes.

„Mein aber mein“ in Biel. Jüngst fand eine Disfuffionskommission im Ort Bieler Biel statt zur Bestimmung der aufgestellten Baupläne. Die Hh. Schwab, Adolph, und Jofler, Nektor des Programmkomitees, hielten diesbezügliche Vorträge. Vordringlich hier nur einige Andeutungen, die zu weiterer Aussprache in interessanten Kreisen Anlaß geben möchten. Unbestritten bleibt, daß die Wohnungen in Biel im Vergleich zum Bedenliebe des Arbeiters und des Angestellten zu teuer sind, abgesehen von den vielfach unpraktischen Einrichtungen. Diefem Uebelstande könnte theilweise abgeholfen werden, wenn sich eine Baugenossenschaft bilden würde, die mit hülftlichen Anstalten auch die Ausführung der zur Aufgabe stellen würde, billige und gesunde Wohnungen zu erstellen. Die Baugenossenschaft bestünde darin, daß jedes Mitglied allwöchentlich etwa 50 Centimes hierfür bezahle, was als sichere zinsttragende Sparbank — bei einer Mitgliedszahl von ca. 200 — hinführen würde, um per Jahr etwa 2 Häuserchen je 2 Wohnungen zu erstellen. Ein solches Häuserchen kostete 6—7000 Fr. zu stehen und wäre zwei Familien bequeme Logis mit Gärten. Es würde genügt sicher, daß die Baugenossenschaft eine bedeutende würde, indem ein solches Haus, eigenhändig erworben, einen Zins von kaum über 400 Fr. verlangte, eine zweiprozentige Amortisation bedürftig. Auf diese Weise würde ein Arbeiter auf billige Weise Hausgenossenschaft erwerben und sich der Wohlthaten eines eigenen Heims. Die Einlage jedes Mitgliedes in eine solche Baugenossenschaft müßte jederzeit fahndbar, ein allerdings nicht hoher Zins statutarisch garantiert sein. In Bern griff man die Sache unrichtig an, indem die Wohnung sich derselben bemächtigte. Die Verwaltung einer solchen Baugenossenschaft (Bern mehrere in Amerika, England und Deutschland) wäre eine höchst einfache, nur etwa der Kaffee bezüge ein Honorar. In der Disfuffion wurde auch einige Bedenken geäußert, so in Bezug auf die Unabhängigkeit des Arbeiters. Wenn verheiratete keine Erbschaften an einen Hausgenossen vererben, so ist er gebunden und für die alten Tage bleibe kein Sparvermögen übrig. Der Häuserbesitzer müsse zu den unrichtigen Anstellungen, wie sie gegenwärtig bestehen, nicht recht. Dem gegenüber wurde betont, daß dies genügt Gelegenheit zum Häusererwerb geboten werde, daß es dagegen Verbrümmen frei stünde, dieselbe zu benutzen. Das Bedürfnis nach tauglichen



Wohnungen für die lohnarbeitende Klasse, den kleinen Beamten und Angestellten sei ein lochbares und wäre nicht daran zu zweifeln, daß sich mehr als genug Abnehmer für 20 bis 30 Häuserchen finden würden. Es wurde schließlich ein fünfjähriges Kreditskonto erwähnt, das in Hälfte der ganze Frage weiter Volkserleichterung unterbreiten wird.

Gasföhrerde. Die von Herrn Dr. Ziser in Winterthur erfundenen Gasföhrerde haben jüngst auf der „Ersten internationalen Ausstellung für Volksernährung und Rodkraft in Vörsig“ den ersten Preis, d. h. die goldene Medaille erhalten; diese Auszeichnung erstreckt sich auch auf die Zellerwässer und Kaffeebohnen des nämlichen Erfinders. Die Schweiz kann auf diese Auszeichnung um so mehr stolz sein, als die deutsche Hauptkonkurrenz, die „Kontinentale Gasgesellschaft zu Zoffen“, nur die silberne Medaille erhielt. Durch diese schweizerische Erfindung ist also das benötigte Material in den Schatten gestellt worden. Es wäre sehr zu begrüßen und dem Erfinder zu gönnen, wenn sich schweizerische Privat- und Industrielle viel mehr um die Gasföhrerde interessierten würden, als es bisher der Fall war.

Das „Patentbureau von Richard Vöders in Vörsig“ berichtet über interessante Verträge mit Quarzfarben. Die als die besten Wasserfarben bekannten sind diejenigen von Winslow und Newton, aber auch diese zeigen bei Einwirkung von intensiver Licht ein verhältnismäßig schnelles Verbläuen und Bleichen der Töne. Die für die Verträge angewendeten Farben waren beste Sorten und wurden auf Whatman-Feidenpapier in gleichmäßig harter Schicht aufgetragen. Ein Teil derselben wurde mit lichtdichtem Stoffe überdeckt und die einzelnen Farben nebeneinander trocken und feuchter Luft unter sicherem Verfaß und bei indirekter Beleuchtung

durch die Sonnenstrahlen ausgesetzt. Die Farben organischen Ursprungs, wie Indigo, Carmoisinfarben, Krapprot, wurden von trockener gleich stark wie von feuchter Luft gebleicht, während die Mineralfarben, wie Bleisulfid, Cobaltblau, gelber Zinnober, von feuchter Luft langsamer als die organischen, von trockener Luft gar nicht gebleicht wurden. Die Experimente sind während der Winterzeit, also bei schwachem Licht angestellt worden und haben zur Überzeugung bewiesen, daß die wegen der Feuchte und des weichen Tones der Drogenfarben gegenüber niedrigen Temperaturen Quarzfarbe durch atmosphärische Einflüsse viel leichter als jene zerstört werden. Außerdem können die geblendeten Quarzfarbe als Anmalungen für die Wahl der Farben besonders für unsere Damen gelten, wenn die Farben der Stoffe bleichen, so hilft eben auch die sorgfältigste Färbung nicht.

Nicht nur Kunstfärbereien, sondern auch Vörsig wird es bekannt sein, daß die bisher in Gyps hergestellten Verweilfähigkeiten von plastischen Kunstwerten den Mangel haben, daß sie das Original nicht lebenswärm und lebenswarm genug wiedergeben. Es ist daher seit längerer Zeit dahin getrebt worden, den Gyps durch ein anderes, geeigneteres Material zu ersetzen. Als ein solches Material hat man von jeher die Magnesia angesehen und ist dieses Material zu mannigfachen Versuchen benutzt worden, die aber alle nicht zu dem gewünschten Erfolge führten während des letzten Jahrzehntes gänzlich ruhte. Erst neuerdings ist sie wieder aufgenommen worden und Herrn Dr. Grundmann in Hildesberg gebührt das Verdienst, sie in der fröhergehenden Weise gelöst zu haben. Das Patentbureau von Richard Vöders in Vörsig berichtet, daß durch das von Herrn Dr. Grundmann erfundene und ihm für Deutschland und mehrere Auslandsstaaten patentierte Verfahren es möglich geworden ist,

Kunstwerke in einer viel vollkommeneren Weise zu reproduzieren, als bisher. Die Magnesia-Mischungen sind nicht allein dem Marmor ganz ähnlich und geben das Original treu und lebendig wieder, sondern sie kommen ihm auch in Bezug auf Härte, Glanz, Beständigkeit und Wetterbeständigkeit viel näher, als der beste Saphir, der immer nur eine ganz äußerliche Genauigkeit, aber keine wirkliche Härte, sondern nur für Kunstwerke ist die Erfindung zu verwenden, auch für gewerbliche Zwecke ist sie von großem Wert, indem Bauwerkzeuge (Zand) ebenfalls nach dem Grundmannschen Verfahren aus Magnesia hergestellt werden können. Die Vorzüge dieses Zand sind die, daß sie eben erwähnt: Marmorähnliches Aussehen, größte Härte und Wetterbeständigkeit, fester Glanz, Polierfähigkeit. — Was mit der Ausnutzung der Erfindung in die Hand nehmen wird.

Bücherschau.

Schweizer. Bankaktien von Heb. Ernst, Architekt in Zürich. (Achter Jahrgang 1887.) Wir haben letztes Jahr schon den Wunsch geäußert, dass Jeder, dessen Geschäft irgendwie mit dem Bauwesen im Zusammenhang steht, unbedingt diesen Bankaktien im täglichen Gebrauch haben sollte. Angesichts der wertvollen Berechnungen die der 1887er Jahrgang enthält, möchten wir diese Worte nur wiederholen.

Nachfolgendes Inhaltsverzeichnis wird unser Leser am Besten über die Nützlichkeit dieses Taschenbuches belehren. Inhalts-Verzeichnis. I. Allgemeines. Kap. 1. Glass, Beton, Stützbarkeit und Wetterbeständigkeit. II. Preise aus dem Hochbau. Kap. 3. Tag u. Fuhrlohn. Kap. 4. Transportpreise. Kap. 5. Fundamentansatz. Kap. 6. Fundamentarbeiten. Kap. 7. Maurerarbeit. Materialverbrauch und Arbeitsleistung. Kalk. Sand. Mörtel u. Kies. Ziegel und Terracotten. Akkordpreise. Kap. 8. Zementarbeiten. Kap. 9. Steinernen Bodenbeläge. Kap. 10. Steinbauarbeiten. Kalkstein, Molasse, Granit, Akkordpreise. Kap. 11. Zimmerarbeiten: Tragfähigkeit von Holzbohlen, Akkordpreise. Kap. 12. Schmelzarbeit und Eisenlieferung: gewalzte Träger, Zores-Eisen, Weißblech, Gusssterner Säulen, Drahtseile. Kap. 13. Spenglerarbeit: Zink, Weißblech, Kupfer, Blei, Zinn, Akkordpreise. Kap. 14. Dachdeckungen: Materialpreise, Akkordpreise: Ziegel, Schiefer, Papp, Holzement, Asphalt. Kap. 15. Gypsarbeit. Kap. 16. Gas und Wasserleitung. Kap. 17. Glaserarbeiten. Kap. 18. Schreinerarbeit. Kap. 19. Schlosserarbeit: Allgemeine Preise, Lokalpreise. Kap. 20. Feuerleistungen u. Heizung: Zentralheizungen. Kap. 21. Haferarbeiten. Kap. 22. Flächmalereien. Kap. 23. Dekorationsmalereien. Kap. 24. Tapezierarbeit. Kap. 25. Haustelegraphen. Kap. 26. Parquets. Kap. 27. Thurmwesen. Kap. 28. Umgebungsarbeiten. III. Ingenieurwesen. Kap. 29. Erdarbeiten: Transportabelle. Kap. 30. Fundationen. Kap. 31. Strassenbau: Tracirungs-Elemente, Material Preise für Chausurung, Pfaster, Holzpflaster, Asphalt, komprimiert, kilometrische Kosten. Kapitel 32. Stützmauern. Kap. 33. Steinernen Kunstbauten. Kap. 34. Eisernen Brücken, Eigengewichte, Belastungen, Inanspruchnahme des Materials, Qualität des Materials, Preise. Kap. 35. Eisenbahnen. Kap. 36. Sekundärbahnen: Spezialbahnen, Drahtseilbahnen. Kap. 37. Tramways: Konstruktion u. Preise. Kap. 38. Wasserversorgung: Bedarf, Rohrnetz, Filteranlagen. Kap. 39. Kanalisation. Kap. 40. Gasanlagen. Kap. 41. Topographische Arbeiten. Kap. 42. Handelspreise der Metalle. IV. Anhang. Banjournal. Verzeichnis der Mitglieder des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereines u. a. w. Bundesgesetz betreffend Bau und Betrieb von Eisenbahnen. Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenz. Nomenclatur der Baudiensten für Honorararbeiten. Normen f. die Anfertigung und Verwendung von Ziegelsteinen. Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken d. Literatur und Kunst. Kalendarium. Inserate.